



Nr 207

(Gemeinde
Ostermündigen

ORTSPOLIZEIREGLEMENT



ORTSPOLIZEIREGLEMENT

Präsidiales

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Abmeldung	43-18
Andere Massnahmen	53-21
Anmeldung	
Ausländer	40-17
durch Unterkunftgeber	41-18
Schweizerbürger	39-17
Aufgaben	3-7
Aufstellen von Gegenständen	22-12
Auskunftspflicht	44-18
Ausnahmen Plakatwesen	37-16
B -----	
Baustellen	16-11
Befugnisse	4-8
Belästigung und Beunruhigung	13-10
Benützung der öffentlichen Strassen	18-11
E -----	
Ermessen, Wahl der Mittel	6-9
F -----	
Feuerwerk	15-11
Fundbüro	12-10
G -----	
Gastgewerbe	32-15
Gesteigerter Gemeingebrauch	20-12
Gewerbe- und Marktpolizei, Automaten, Hausieren	33-15
Gruben, Sammler, Jauchegruben	17-11
Grundlagen Plakatwesen	34-16
Grundsatz	
Gesundheitswesen	30-14
Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	28-14
Tierhaltung und Tierschutz	45-18
Umweltschutz	29-14
Verhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns	5-9
H -----	
Halten von gefährlichen Tieren	47-19
Hilfeleistung	11-10
I -----	
Inkrafttreten	55-21

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

M -----

Massnahmen zur Tierhaltung	46-18
Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	51-20
Meldepflicht	38-17
Meldungen von Änderungen	42-18
Mitführen von Hunden.....	49-19

P -----

Personenkontrolle	10-9
Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen.....	8-9

R -----

Rechtsmittel	54-21
--------------------	-------

S -----

Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	25-13
Sammlungen	26-13
Schiessen	14-10
Störung der polizeilichen Tätigkeit.....	9-9
Strafbestimmungen	52-21

T -----

Taxiwesen	27-14
-----------------	-------

U -----

Überwachung der Hunde	48-19
Umzüge, Demonstrationen	23-13

V -----

Verantwortlichkeit, Anschlagstellen	35-16
Verbot	
des Plakatanschlages.....	36-16
von Veranstaltungen	24-13
Verhalten der Polizeiorgane, Ausweispflicht.....	7-9
Verkehrsbeschränkungen.....	19-12
Vollzug und Kontrolle.....	50-20

W -----

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	21-12
Wohn- und Unterkunftsräume.....	31-15

Z -----

Zuständigkeit	2-7
Zweck	1-7

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen.....	7
Zweck	7
Zuständigkeit.....	7
Aufgaben	7
Befugnisse	8
Grundsatz der Verhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns	9
Ermessen, Wahl der Mittel	9
Verhalten der Polizeiorgane, Ausweispflicht	9
Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen	9
Störung der polizeilichen Tätigkeit.....	9
Personenkontrolle	9
Hilfeleistung.....	10
Fundbüro	10
II Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	10
Belästigung und Beunruhigung	10
Schiessen.....	10
Feuerwerk.....	11
Baustellen	11
Gruben, Sammler, Jauchegruben.....	11
III Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs	11
Benützung der öffentlichen Strassen	11
Verkehrsbeschränkungen	12
Gesteigerter Gemeingebrauch	12
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	12
Aufstellen von Gegenständen.....	12
Umzüge, Demonstrationen.....	13
Verbot von Veranstaltungen	13
Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen.....	13
Sammlungen	13
Taxiwesen	14
IV Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	14
Grundsatz.....	14
V Umweltschutz.....	14
Grundsatz.....	14
VI Gesundheitswesen	14
Grundsatz.....	14
Wohn- und Unterkunftsräume	15
VII Gewerbepolizei.....	15
Gastgewerbe.....	15
Gewerbe- und Marktpolizei, Automaten, Hausieren.....	15
VIII Plakatwesen	16
Grundlagen	16

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

	Verantwortlichkeit, Anschlagstellen	16
	Verbot des Plakatanschlages	16
	Ausnahmen.....	16
IX	Niederlassungs- und Aufenthaltswesen	17
	Meldepflicht.....	17
	Anmeldung Schweizerbürger	17
	Anmeldung Ausländer.....	17
	Anmeldung durch Unterkunftgeber.....	18
	Meldungen von Änderungen.....	18
	Abmeldung	18
	Auskunftspflicht	18
X	Tierhaltung und Tierschutz	18
	Grundsatz	18
	Massnahmen zur Tierhaltung	18
	Halten von gefährlichen Tieren.....	19
	Überwachung.....	19
	Mitführen von Hunden.....	19
XI	Vollzugsbestimmungen	20
	Vollzug und Kontrolle.....	20
XII	Strafen und Massnahmen	20
	Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	20
	Strafbestimmungen	21
	Andere Massnahmen	21
	Rechtsmittel.....	21
	Inkrafttreten.....	21

Gestützt auf Artikel 43, Abs. 1, der Gemeindeordnung vom 23. August 1982 erlässt der Grosse Gemeinderat folgendes

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Verminderung übermässiger Umwelteinwirkungen auf dem Gebiet der Gemeinde Ostermundigen.

Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Zuständigkeit

- 1 Die Handhabung der Ortspolizei ist Sache des Gemeinderates.
- 2 Die Ausübung der ortspolizeilichen Funktionen wird der Polizei- und Einbürgerungskommission und den vom Gemeinderat bestimmten Funktionären übertragen.
- 3 Die Übertragung ortspolizeilicher Funktionen an die Kantonspolizei ist in einem Pflichtenheft zu vereinbaren und bedarf der Zustimmung der kantonalen Polizeidirektion.

Art. 3

Aufgaben

- 1 Die Ortspolizeibehörde hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Es obliegt ihr insbesondere
 - a. strafbare Handlungen zu verhindern und das Nötige vorzukehren, um Schuldige der Bestrafung zuzuführen
 - b. anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das öffentliche oder private Eigentum bedrohen oder in einer anderen Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen
 - c. Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor übermässigen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen
 - d. bei Unfällen oder Katastrophen Hilfe zu leisten
 - e. hilflose Personen bis zum Eintreffen anderweitiger Hilfe zu un-

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

terstützen

- f. den Missbrauch von Waffen, Sprengmitteln und Giften zu verhindern
- g. den Strassenverkehr zu regeln und zu überwachen
- h. Aufträge der Verwaltungs- und Justizbehörden auszuführen und die gesetzlichen vorgesehene polizeiliche Vollzugshilfe zu leisten.

² Die Ortspolizeibehörde erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Art. 4

Befugnisse

¹ Die Ortspolizei handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse.

² In dringenden Fällen wie z.B. bei Katastrophen oder anderen aussergewöhnlichen Ereignissen ist die Ortspolizei befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentliche Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen; sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonalen Behörden die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben.

³ Die Ortspolizei kann zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen

- a. gefährdete Personen unter ihrer Obhut nehmen
- b. fremdes Eigentum beschlagnahmen
- c. Grundstücke und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen oder andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortspolizei auch dann gestattet, wenn sanitätpolizeiliche Gründe dies verlangen
- d. eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies
 - zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere wenn die Person sich erkennbar in hilfloser Lage oder in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschliesst
 - unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Regelung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern

In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden.

Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist.

Grundsatz der Verhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns	Art. 5
	¹ Von mehreren möglichen und geeigneten Massnahmen hat die Ortspolizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
	² Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in einem Missverhältnis steht.
	³ Eine Massnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.
Ermessen, Wahl der Mittel	Art. 6
	¹ Die Ortspolizei trifft ihre Massnahmen nach pflichtgemäsem Ermessen.
	² Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes, ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.
Verhalten der Polizeiorgane, Ausweispflicht	Art. 7
	¹ Die Polizeiorgane haben sich korrekt und höflich zu verhalten. Sie haben in und ausser Dienst mit der Bevölkerung so zu verkehren, dass ihr Ansehen gewahrt bleibt.
	² Die Polizeiorgane haben sich unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zur Polizei auszuweisen.
Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen	Art. 8 Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen zu leisten.
Störung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 9 Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizei. (StGB Art. 285f)
Personenkontrolle	Art. 10 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweis vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen. (EG StGB Art. 17 und SVG Art. 99, Ziff. 3bis)

Art. 11

- Hilfeleistung
- 1 Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. (EG StGB Art. 6, Abs. 1ff)
 - 2 Erleidet jemand bei der Ausübung einen Schaden, so haftet hierfür die Gemeinde.

Art. 12

- Fundbüro
- Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

II SCHUTZ VON PERSONEN, DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG

Art. 13

- Belästigung und Beunruhigung
- 1 Es ist verboten, Personen zu belästigen, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.
 - 2 Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten, falschen Alarm, Missbrauch von Alarmvorrichtungen ist verboten.
 - 3 Der Schutz privater Rechte obliegt der Ortspolizei, wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde und wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Art. 14

- Schiessen
- 1 Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.
 - 2 Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.
 - 3 Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
 - 4 Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Schiesszeiten, die Sonntagsruhe, die Tätigkeit der Polizeiorgane

und die jagdpolitischen Vorschriften.

Art. 15

Feuerwerk

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.

Art. 16

Baustellen

¹ Die Benützung des öffentlichen Bodens für Bauplatzinstallationen, Gerüste und Abschränkungen sowie zur Errichtung von Durchgängen, Lagerung von Material und dergleichen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Mit der Bewilligung werden die Dauer und der Umfang der Benützung und die dabei zu beachtenden Massnahmen (Abschränkung, Signalisation, Unfallgefahr usw.) bestimmt.

² Die Lagerung von Material ausserhalb der Abschränkung ist nur vorübergehend und nur dann gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Abbruchmaterial und Schutt sind ohne Verzug wegzuführen.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

Art. 17

Gruben, Sammler, Jauchegruben

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet werden.

III SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN VERKEHRS

Art. 18

Benützung der öffentlichen Strassen

¹ Die Benützung der öffentlichen Strassen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.

² Jedermann muss sich so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert oder belästigt noch gefährdet.

³ Die Benützung der öffentlichen Strassen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschäftigungen ist der Benützer und dessen allfälliger Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen.

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

Verkehrsbeschränkungen	1	Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.) kann die Ortspolizeibehörde auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen usw. anordnen.
	2	Die Veranstalter von Festen, Umzügen und Demonstrationen sowie von anderen Anlässen, die einen grossen Verkehr oder anderweitige Behinderungen bringen, sind verpflichtet, diese der Ortspolizeibehörde mindestens eine Woche vor der Durchführung zu melden.
Gesteigerter Gemeingebrauch	Art. 20	
	1	Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.
	2	Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strasse und Parkplätzen nachts regelmässig parkiert, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.
	3	Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.
	4	Das Dauerparkieren von nichtmotorischen Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
5	Für die Erteilung einer Bewilligung kann die Gemeinde eine Gebühr erheben.	
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	Art. 21	
	1	Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane geschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.
	2	Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.
Aufstellen von Gegen-	Art. 22	
1	Die Benützung des öffentlichen Grundes zur dauernden oder vo-	

- ständen
- rübergehenden Aufstellung von Gegenständen kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, insbesondere für
- a. Buden aller Art, z.B. Kioske, Stände usw.
 - b. Einrichtungen für Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Trottoir
 - c. Veloständer, Warenständer usw.
- ² Das Aufstellen darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Sofern es die Umstände erfordern, hat der Besitzer entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen.
- ³ Bei besonderen Anlässen, an welchen mit starkem Verkehr zu rechnen ist, kann die Freihaltung der öffentlichen Strassen von allen derartigen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit verfügt werden, ohne dass den dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Art. 23

- Umzüge, Demonstrationen
- ¹ Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.
 - ² Entsprechende Gesuche sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung sowie der dazu benützten Verkehrswege und des verantwortlichen Leiters.
 - ³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen. Mit der Erteilung der Bewilligung können Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
 - ⁴ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Art. 24

- Verbot von Veranstaltungen
- Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 25

- Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen
- Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen darf der Verkehr nicht behindert werden.

Art. 26

- Sammlungen
- Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturellen

sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung.

Art. 27

Taxiwesen

Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Die Taxistandplätze werden behördlich bestimmt.

IV SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

Art. 28

Grundsatz

Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf Gemeindegebiet zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

V UMWELTSCHUTZ

Art. 29

Grundsatz

- ¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- ² Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

VI GESUNDHEITSWESEN

Art. 30

Grundsatz

Handlungen oder Verhaltensweisen, welche die Gesundheit von Drittpersonen direkt oder indirekt gefährden, sind untersagt.

Wohn- und Unterkunftsräume

Art. 31

Wohnungen, Geschäftsräume und deren Umgebung sind so zu unterhalten, dass die Gesundheit der Bewohner und Benützer sowie ihrer Nachbarn nicht gefährdet wird.

VII GWERBEPOLIZEI

Gastgewerbe

Art. 32

- ¹ Der Wirt hat in seinem Lokal für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Diese Pflicht obliegt ihm auch ausserhalb des eigentlichen Gastwirtschaftsbetriebes, und zwar soweit das seinem Betrieb dienende Grundeigentum reicht (z.B. auf Vorplätzen, Parkplätzen usw.).
- ² Die Polizeiorgane sind befugt, einen Gastwirtschaftsbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.
- ³ Werden Ruhe und Ordnung in einem Gastwirtschaftsbetrieb gestört, so kann die Ortspolizeibehörde diesen vorübergehend schliessen lassen.
- ⁴ Die Gäste sind durch den Wirt rechtzeitig auf den Eintritt der Polizeistunde aufmerksam zu machen.
- ⁵ Die gewerbsmässige und regelmässige Durchführung von Tanzanlässen ist bewilligungspflichtig.
- ⁶ In öffentlichen Wirtschaften sind alle Spiele um Geld oder Geldeswert, bei welchen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Hazardspiele) verboten, mit Ausnahme der Spiele um Ess- und Trinkwaren.
- ⁷ Für die Wirtschaftspolizei wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und die dazugehörige Vollzugsverordnung verwiesen.

Gewerbe- und Marktpolizei, Automaten, Hausieren

Art. 33

- ¹ Die Ortspolizeibehörde überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- ² Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrer und Strassenverkäufer sowie Patentinhaber für den Verkauf ab mobilen Ständen erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.
- ³ Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten an öffentlichen Strassen und Plätzen oder auf allgemein zugänglichen priva-

ten Liegenschaften, ausserhalb öffentlicher Gebäude und privater Geschäftslokale, ist bewilligungspflichtig.

- 4 Wer ein Hausiergewerbe betreiben, Waren von einem fahrplanmässig verkehrenden Fahrzeug aus verkaufen, ein Wanderlager errichten, im Umherziehen Aufführungen und Schaustellungen zu Erwerbszwecken abhalten will, benötigt ein Patent.
- 5 Gesuche um Erteilung aller Arten von Gewerbebewilligungen sind am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Ortspolizei einzureichen. Diese trifft die Feststellungen und leitet sofern notwendig, die Gesuche an den Regierungsstatthalter weiter.
- 6 Die Ortspolizeibehörde führt die Kontrollen und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse.

VIII PLAKATWESEN

Art. 34

Grundlagen

Das Plakatwesen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 35

Verantwortlichkeit, Anschlagstellen

Das Plakatwesen ist ausschliesslich Sache der Ortspolizei. Die Gemeinde stellt an günstig gelegenen Standorten Plakatanschlagflächen zur Verfügung. Die Standorte werden durch die Polizeiabteilung, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Hochbau, bestimmt und sind von der kantonalen Bewilligungsbehörde zu genehmigen. Für die Benützung dieser Plakatanschlagflächen kann der Gemeinderat ein besonderes Reglement erlassen. Er bezeichnet auch die zum Plakatanschlag ermächtigten Personen, Firmen, Vereine usw.

Art. 36

Verbot des Plakatanschlages

Ausserhalb der behördliche bezeichneten und genehmigten Stellen ist jeder Plakatanschlag auf öffentlichen Grund und Boden untersagt.

Art. 37

Ausnahmen

- 1 Unbeleuchtete Plakate an bzw. in Schaufenstern und Schaukasten bedürfen keiner behördlichen Bewilligung, sofern sie nicht verkehrsstörend wirken oder gegen die eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften verstossen.

- ² Für das Aufstellen von Abstimmungs- und Wahlplakaten gelten die Bestimmungen im „Reglement über den gemeinsamen Versand des Wahlmaterials und die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an die Wahlaufwendungen der politischen Parteien und Wählergruppen“.

IX NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSWESEN

Art. 38

Meldepflicht

- ¹ Die Meldepflichten für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
- ² Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Art. 39

Anmeldung Schweizerbürger

- ¹ Schweizerbürger, die in die Gemeinde ziehen, um sich hier niederzulassen oder sich hier vorübergehend, jedoch länger als drei Monate, aufzuhalten, haben sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften zu hinterlegen.
- ² Von der Anmeldung und der Schrifteneinlage ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate in der Gemeinde aufhalten will, wie zu Besuchs- und Erholungszwecken oder zu Ausführung bestimmter Arbeiten, ferner wer in einem Heim oder einer Anstalt untergebracht ist.

Art. 40

Anmeldung Ausländer

- ¹ Die Ausländer, die zwecks Aufenthalt oder Wohnsitznahme in die Gemeinde ziehen, haben sich vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens aber innert acht Tagen nach dem Grenzübertritt, persönlich bei der Fremdenkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften vorzulegen.
- ² Ausländer mit gültigen Ausweisschriften, die nicht zur Übersiedlung oder zu Erwerbszwecken in die Gemeinde einziehen, haben sich zur Regelung ihres Aufenthaltsverhältnisses vor Ablauf des dritten Monats ihrer Abwesenheit in der Schweiz, bzw. vor Verfall eines allfälligen Visums, persönlich bei der Fremdenkontrolle zu

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

melden.

Art. 41

Anmeldung durch Unterkunftgeber

Für die rechtzeitige Anmeldung von Schweizern und Ausländern ist, ausser dem Einziehenden, auch verantwortlich, wer Zugezogenen eine Unterkunft gewährt.

Art. 42

Meldungen von Änderungen

Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind innert 14 Tagen der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle zu melden.

Innerhalb der gleichen Frist sind der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle Änderungen des Zivilstandes, Geburten, Kindesannahmen und Kindesanerkennungen zu melden.

Art. 43

Abmeldung

Bei Beendigung des Aufenthaltes oder der Niederlassung hat sich der Wegziehende spätestens am Tage des Wegzuges bei der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle abzumelden.

Art. 44

Auskunftspflicht

Arbeitgeber, Vermieter und Quartiergeber sind verpflichtet, den Organen der Ortspolizei bei ihren Nachforschungen Auskunft zu geben.

X TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Art. 45

Grundsatz

¹ Die Halter von Tieren sind verpflichtet, diesen eine entsprechend den Geboten des Tierschutzes angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zu gewähren.

² Tiere sind so zu halten, dass niemand durch übermässigen Lärm, Gerüche und Dünste belästigt wird und weder Personen noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Art. 46

Massnahmen zur Tierhaltung

Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden.

Halten von gefährlichen Tieren		Art. 47 Das Halten gefährlicher Tiere wird nur nach einem befürwortenden Mitbericht des kantonalen Veterinärarnes bewilligt.
Überwachung	1	Art. 48 Die Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
	2	Es ist verboten <ul style="list-style-type: none">- Hunde auf Menschen zu hetzen- Hunde absichtlich zu reizen- Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.
	3	Die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person hat mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier angreift.
Mitführen von Hunden	1	Art. 49 Der Zutritt für Hunde ist allgemein verboten: in Kirchen, auf Friedhöfen, Lebensmittelgeschäften sowie Betrieben, welche Lebensmittel lagern, verarbeiten oder feilbieten sowie auf Kinderspielplätzen und in öffentlichen Badeanlagen. Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Brunnen zu baden.
	2	Die Ortspolizeibehörde kann weitere Orte bestimmen, die von Hunden überhaupt nicht betreten werden dürfen oder an denen Hunde an der Leine zu führen sind. Diese Orte sind mit Verbotss- bzw. Hinweistafeln zu kennzeichnen oder periodisch im Amtsanzeiger zu publizieren.
	3	Hunde müssen in jedem Fall an der Leine geführt werden: <ul style="list-style-type: none">- von 22.00 bis 06.00 Uhr- in Wirtschaften, inklusive Gartenwirtschaften und Boulevard-Restaurants- auf Obst- und Gemüsemärkten- in öffentlichen Verkehrsmitteln- auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen- auf Sportanlagen- wenn sie jünger sind als drei Monate- wenn für sie noch kein Zeichen gelöst ist- auf Anordnung des Veterinärarnes

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

- läufige, bissige und kranke Hunde
Bissige Hunde müssen zudem einen Maulkorb tragen
- 4 In Gastwirtschaften, öffentlichen Verkehrsmitteln, Wartesälen und dergleichen dürfen Hunde nicht auf den Sitzgelegenheiten platziert werden.
- 5 Die Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere die Notdurft nicht auf Trottoirs, Strassen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen (Schul- und Parkanlagen, Kinderspiel- und Sportplätzen), auf Kulturland, auf fremden Grasflächen und dergleichen verrichten.
Für die Versäuberung sind die Hunde an die dafür bestimmten Orte zu führen.
- 6 Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und Boden verpflichtet.

XI VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 50

Vollzug und Kontrolle

- 1 Die Ortspolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Ortspolizeireglements.
- 2 Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnung zu treffen.

XII STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 51

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

- 1 Die Ortspolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Organe der Ortspolizei die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).
- 2 Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
- 3 Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

- 4 Die Ortschaftspolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.

Art. 52

Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.
- 2 Die Übertretung der Ausführungsbestimmungen der zuständigen Behörden wird mit Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft.
- 3 In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

Art. 53

Andere Massnahmen

Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Art. 54

Rechtsmittel

Aufgrund dieses Reglements erlassene Verfügungen können vom Betroffenen innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat angefochten werden. Die Gemeindebeschwerde an den Regierungsrat gegen Verfügungen des Gemeinderates bleibt vorbehalten, ebenfalls der Einspruch gegen Bussenverfügungen an den Untersuchungsrichter.

Art. 55

Inkrafttreten

Das Ortschaftspolizeireglement tritt nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

Ostermundigen, 22. März 1984
Grosser Gemeinderat

Rudolf Michlig
Präsident

Otto Stalder
Sekretär

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

Bescheinigung

Das vorstehende Reglement lag während 20 Tagen nach der Publikation des Beschlusses öffentlich auf. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss bekanntgemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingelangt. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, 5. Juni 1984

Hans Minder
Gemeindeschreiber

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern, 21. Juni 1984

Hans Krähenbühl
Polizeidirektor